



Unterrichtung 20/378

der Landesregierung

Formulierungshilfe „Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Landeshaushalt Schleswig-Holsteins (Stiftungsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - Stift-FinG SH)“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1b Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 29. September 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Anschluss an die Entscheidung der Landesregierung vom 29. September 2026 übersende ich den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Landeshaushalt Schleswig-Holsteins (Stiftungsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - StiftFinG SH) (Formulierungshilfe) zur Unterrichtung und der Bitte, die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags über diese Formulierungshilfe zu informieren.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Dorit Stenke

Anlage



**Formulierungshilfe für einen
Gesetzentwurf**

der Fraktionen von

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen
und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Landeshaushalt
Schleswig-Holsteins**

**Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer
Bildungswerke aus dem Landeshaushalt Schleswig-Holsteins
(Stiftungsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein - StiftFinG SH)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke.
- (2) Politische Bildung soll Bürgerinnen und Bürger befähigen, sich aktiv, verantwortungsvoll und selbstbestimmt an der politischen Willensbildung sowie an der Gestaltung der demokratischen Kultur zu beteiligen. Sie dient der Vermittlung von Kenntnissen über politische Systeme und Ordnungen, zeitgeschichtlichen Zusammenhängen sowie politischen Handlungsfeldern und fördert zugleich demokratische Haltungen und Einstellungen.
- (3) Die Förderung dient der Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere der Menschenwürde und der Demokratie, auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, sowie der Belebung der politischen Kultur in Schleswig-Holstein.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz besteht nicht.

§ 2

Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke

- (1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die durch die ihnen nahestehende Partei im gegen-

seitigen Einvernehmen anerkannt sind. Die Anerkennung durch eine Partei kann nur für jeweils eine politische Stiftung und jeweils ein kommunalpolitisches Bildungswerk erfolgen. Die Anerkennung ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

- (2) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke sind von der ihnen jeweils nahestehenden Partei rechtlich, personell und organisatorisch unabhängig. Sie handeln selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit. Sie wahren die gebotene Distanz zu den jeweils nahestehenden Parteien.
- (3) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke sind in der Wahl ihrer Rechtsform frei.
- (4) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke unterhalten jeweils eine eigenständige Anlaufstelle im Land Schleswig-Holstein.

§ 3

Voraussetzung der Förderung

- (1) Dem Grunde nach förderfähig sind politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke im Sinne des § 2 nur, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 4 folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Politische Stiftungen müssen seit mindestens fünf Jahren bestehen,
 - 2. kommunalpolitische Bildungswerke müssen seit mindestens zwei Jahren bestehen und
 - 3. die der politischen Stiftung oder dem kommunalpolitischen Bildungswerk nahestehende Partei
 - a) muss mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden dem Schleswig-Holsteinischen Landtag in Fraktionsstärke oder mit Frakti-

onsrechten angehört haben,

b) muss im Jahr der Erstförderung im Landtag vertreten sein und

c) wurde nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen.

(2) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke bieten in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere für Menschenwürde und Demokratie, aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass politische Stiftungen oder kommunalpolitische Bildungswerke mit ihrer künftigen Bildungsarbeit diese Gewähr nicht bieten, können insbesondere sein

1. dass politische Stiftungen oder kommunalpolitische Bildungswerke oder die nahestehenden Parteien durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes oder das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft werden;
2. Aktivitäten und Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die politische Bildungsarbeit nicht im Sinne des Absatz 2 Satz 1 dienlich sein wird;
3. die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der politischen Stiftungen oder der kommunalpolitischen Bildungswerke wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung verfolgen oder
4. Dokumente, wie Satzung und Grundsatzbeschlüsse, die diese Gewähr nicht bieten.

(3) Gefördert werden nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungs-

werke, die eine regelmäßige und für die Öffentlichkeit zugängliche politische Bildungsarbeit nachweisen.

§ 4

Grundsätze der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel ergibt sich aus dem jeweils geltenden Haushaltsgesetz. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVO-BI. Schl.-H. 2025/165) bleiben unberührt.
- (2) Die Förderung erfolgt bei politischen Stiftungen im Wege der institutionellen Förderung und bei kommunalpolitischen Bildungswerken im Wege der Projektförderung. Soweit der einer politischen Stiftung nahestehenden Partei kein kommunalpolitisches Bildungswerk im Sinne dieses Gesetzes zugeordnet ist, kann die politische Stiftung zusätzlich zur institutionellen Förderung Projektförderung für kommunalpolitische Bildungsarbeit beantragen.
- (3) Für die institutionelle Förderung politischer Stiftungen gelten folgende Bestimmungen:
 1. jede politische Stiftung erhält einen Sockelbetrag,
 2. die verbleibenden Mittel werden anhand des Durchschnitts der prozentualen Verteilung der bei den letzten vier Landtagswahlen erzielten gültigen Zweitstimmen der jeweils nahestehenden Parteien verteilt,
 3. scheidet die nahestehende Partei aus dem Landtag aus, wird die politische Stiftung für die Dauer einer Wahlperiode weiter gefördert,
 4. wurde eine politische Stiftung über mindestens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gefördert, ist es für die erneute Förderung abweichend zu

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a unschädlich, wenn die sie anerkennende Partei für die Dauer einer Wahlperiode nicht im Landtag vertreten ist,

5. die erstmalige Förderung oder erneute Förderung ist nach Wiedereinzug der nahestehenden Partei in den Landtag frühestens im auf die Wahl folgenden Haushaltsjahr zulässig.

(4) Für die Projektförderung kommunalpolitischer Bildungswerke gelten folgende Bestimmungen:

1. die Mittel werden anhand des Durchschnitts der prozentualen Verteilung der bei den letzten vier Landtagswahlen erzielten gültigen Zweitstimmen der jeweils nahestehenden Parteien verteilt,
2. nach dem Ausscheiden der nahestehenden Partei aus dem Landtag ist eine Projektförderung nach diesem Gesetz ab dem folgenden Haushaltsjahr ausgeschlossen,
3. die erstmalige Förderung oder erneute Förderung ist nach Wiedereinzug der nahestehenden Partei in den Landtag frühestens im auf die Wahl folgenden Haushaltsjahr zulässig.

(5) Liegen die Voraussetzungen nach § 3 nicht vor, ist für betroffene politische Stiftungen oder betroffene kommunalpolitische Bildungswerke eine Förderung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Förderung ist das für Kultur zuständige Ministerium zuständig.

(2) Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags kann das für Kultur zuständige Ministerium zur Feststellung der Förderfähigkeit nach § 3 Absatz 2 eine Stellungnahme des für Inneres zuständigen Ministeriums einholen.

§ 6

Transparenz

- (1) Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke legen einen öffentlichen Jahresbericht vor, der auch die Namen der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien enthält.
- (2) Spenden, die einmalig oder kumulativ im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, sind mit dem Namen der Spenderin oder des Spenders im Jahresbericht zu veröffentlichen.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die nach § 5 zuständigen Ministerien dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten sowie Erkundigungen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen oder kommunalpolitischer Bildungswerke oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.
- (2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in

Absatz 1 genannten Ministerien zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 12 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Anerkennung bereits geförderter Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke

(1) Als politische Stiftungen nach § 2 Absatz 1 anerkannt gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

1. Hermann Ehlers Akademie gemeinn. GmbH von der sie anerkennenden Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“,
2. Bildungswerk „anderes lernen, Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein“ e.V. von der sie anerkennenden Partei „Bündnis 90/Die Grünen“,
3. Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e.V. von der sie anerkennenden Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“,
4. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit von der sie anerkennenden Partei „Freie Demokratische Partei“ und
5. Sydslesvigsk Oplysningsforbund e.V. von der sie anerkennenden Partei „Südschleswiger Wählerverband“.

(2) Als kommunalpolitische Bildungswerke nach § 2 Absatz 1 anerkannt gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes:

1. KPV-Bildungswerk Schleswig-Holstein e.V. von der sie anerkennenden Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“,

2. Grüne und Alternative in den Räten Schleswig-Holstein e.V. (GAR-SH) von der sie anerkennenden Partei „Bündnis 90/Die Grünen“,
3. Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Schleswig-Holstein e.V. (SGK) von der sie anerkennenden Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ und
4. Dansk-frisisk kommunalpolitisk forening - Dänsch-friisk komunaalpolitisch foriining e.V. von der sie anerkennenden Partei „Südschleswiger Wählerverbund“.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung der Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. vom 22. Februar 2023 (BVerfG, 2 BvE 3/19) bedarf eine Förderung der politischen Stiftungen und kommunalen Bildungswerke einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 22. Februar 2023 fest, dass „Eingriffe in das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wenn sich die Legitimation zum staatlichen Handeln nicht schon unmittelbar aus der Verfassung ergibt“. Weiterhin führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der „Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung für staatliche Leistungen, die sich erheblich auf die chancengleiche Teilnahme der Parteien am politischen Wettbewerb auswirken, durch den Erlass eines Haushaltsgesetzes nicht genüge getan wird“. Vor dem dargestellten verfassungsrechtlichen Hintergrund setzt die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Förderung der Bildungsarbeit politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke eine gesetzliche Grundlage voraus.

II. Lösung

Für die staatliche Förderung der politischen Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke durch das Land Schleswig-Holstein wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Gesetz ist an die bisher geltende *Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen, Gesellschaften und Vereine sowie parteinahe kommunalpolitische Vereinigungen und deren Bildungswerke vom 5. August 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 981), geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1709), angelehnt.*

Die kommunalpolitischen Bildungswerke sind im Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht genannt, da auf Bundesebene keine vergleichbaren Einrichtungen exis-

tieren. Da die kommunalpolitischen Bildungswerke in Schleswig-Holstein aber nach ähnlichen Grundsätzen wie die politischen Stiftungen gefördert werden, finden diese in diesem Gesetz entsprechend Berücksichtigung.

Das Gesetz regelt die Kriterien für den Kreis der Empfänger staatlicher Förderung und die Maßstäbe für die Höhe der jeweiligen Zuwendung an die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke in abstrakt-genereller Weise. Die konkrete Höhe der jährlichen Förderung ergibt sich anhand dieser Vorgaben aus der zugehörigen Mittelfestsetzung durch das jeweilige Haushaltsgesetz.

Die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke können auf dieser Grundlage beim für Kultur zuständigen Ministerium die Fördermittel beantragen. Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft dieses, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Liegen die in diesem Gesetz statuierten Fördervoraussetzungen sowie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor, ist der Antrag vom für Kultur zuständigen Ministerium positiv zu bescheiden und die Fördermittel sind auszuzahlen. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit der staatlichen Förderung der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke durch das Land Schleswig-Holstein gewährleistet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Im Paragraf werden Förderzweck und Förderziele aufgeführt.

Zu Absatz 1

Der Zweck besteht in der Förderung der bürgerorientierten allgemeinpolitischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen sowie kommunalpolitischer Bildungswerke.

Zu Absatz 2

Die Bildungsarbeit soll Interesse an Politik und demokratischer Kultur wecken und Bürgerinnen und Bürger bestärken, sich verantwortungsvoll und selbstbestimmt an der politischen Willensbildung und an der Gestaltung der demokratischen Kultur zu

beteiligen. Weiterhin sollen Kenntnisse über politische Systeme und Ordnungen sowie zeitgeschichtliche Zusammenhänge und politische Handlungsfelder vermittelt werden.

Zu Absatz 3

Die Förderung soll der Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Völkerverständigung, insbesondere der Würde des Menschen, des Demokratieprinzips sowie des Rechtsstaatsprinzips, dienen.

Die verwendete Begrifflichkeit freiheitliche demokratische Grundordnung ist identisch mit dem Begriff aus Artikel 21 Absatz 2 GG, das ihn aber nicht definiert. Nach dem Bundesverfassungsgericht umfasst der Begriff nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind: die Garantie der Menschenwürde mit der Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie der elementaren Rechtsgleichheit; das Demokratieprinzip mit der Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger an der politischen Willensbildung und der Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk; das Rechtsstaatsprinzip mit der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, der Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte und dem Gewaltmonopol des Staates.

Die Menschenwürde wie auch die Demokratie bilden wesentliche Pfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Um dieser Bedeutung eine besondere Sichtbarkeit einzuräumen, nennt Absatz 3 die Güter im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung.

Die Bildungsarbeit soll auf den verschiedenen politischen Ebenen, ob kommunaler, Landes-, Bundes- oder europäischer Ebenen wirksam werden. Sie dient dabei der Förderung und Festigung der politischen Kultur sowie insbesondere der Stärkung des gesellschaftlichen und politischen Austauschs der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Absatz 4

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung nach diesem Gesetz.

Zu § 2 Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke

Zu Absatz 1

Der Paragraph definiert den Begriff der politischen Stiftung und des kommunalpoliti-

schen Bildungswerks, soweit es für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist. Während politische Stiftungen politische Bildungsarbeit im Allgemeinen fördern, sind kommunalpolitische Bildungswerke Organisationen, die Bildungs- und Informationsangebote rund um die Kommunalpolitik bereitstellen.

Konstitutiv für eine politische Stiftung und ein kommunalpolitisches Bildungswerk ist eine formale Anerkennung durch die ihr nahestehende Partei. Um die Chancengleichheit zwischen den einer politischen Stiftung und/oder einem kommunalpolitischen Bildungswerk jeweils nahestehenden Parteien zu gewährleisten, kann jede Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz jeweils nur eine Stiftung und ein kommunalpolitisches Bildungswerk als ihr nahestehend im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Die Anerkennung muss im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und der für die Förderung zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bringt den auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verankerten Grundsatz zum Ausdruck, dass die politischen Parteien und die ihnen nahestehenden Stiftungen rechtliche und tatsächliche Distanz zueinander zu wahren haben (vgl. BVerfG Urteil vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19 - Rn. 196 ff.). Die rechtliche Unabhängigkeit wird durch entsprechende Regelungen in der Satzung zum Ausdruck gebracht. Auch in tatsächlicher Hinsicht muss es sich um eine unabhängige Institution handeln. Ferner verlangt das Distanzgebot, dass die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit handeln. Die Besetzung von Leitungs- und Führungsfunktionen sowie Vertretungsorganen muss gewährleisten, dass keine personelle Verflechtung mit vergleichbaren Funktionen in der jeweils nahestehenden Partei besteht. Die Vertretungsorgane dürfen nicht überwiegend aus in hervorgehobener Stellung aktiven Parteimitgliedern bestehen. Die Unabhängigkeit ist gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass eine politische Stiftung und ein kommunalpolitisches Bildungswerk in der Wahl ihrer Rechtsform frei ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sichert den Bezug einer politischen Stiftung und eines kommunalpolitischen Bildungswerks zu Schleswig-Holstein. Demnach muss eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk eine eigenständige Anlaufstelle im Land Schleswig-Holstein unterhalten. Diese gewährleistet die öffentliche Wahrnehmbarkeit und Erreichbarkeit und für Bürgerinnen und Bürger sowie für das für die Förderung zuständige Ministerium. Dabei kann es sich um eine Geschäftsstelle oder eine andere organisatorische Form handeln. Damit wird gewährleistet, dass auch kleinere politische Stiftungen oder kommunalpolitische Bildungswerke, die mit weniger Personal ausgestattet sind, nicht von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zu § 3 Voraussetzung der Förderung

Hier werden die Fördervoraussetzungen definiert. Dabei stützen sich die Regelungen insbesondere auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.07.1986 (BVerfG, 2 BvE 5/83), die Unterrichtung durch den Bundespräsidenten zu den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung vom 19.02.1993 (BT-Drs. 12/4425), die gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der politischen Stiftungen auf Bundesebene (Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns Seidel-Stiftung e.V. und der Heinrich-Böll-Stiftung e.V. (die Rosa-Luxemburg-Stiftung schloss sich 2003 der Erklärung an) vom November 1998 und die darauf beruhende Richtlinie des Landes Schleswig-Holsteins über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen, Gesellschaften und Vereine sowie parteinahe kommunalpolitische Vereinigungen und deren Bildungswerke.

Darüber hinaus wurden in § 3 Absatz 2 Formulierungen aus dem Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt (Berliner Stiftungsfinanzierungsgesetz - Bln-StiftFinG) vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 458, BRV 630-18) übernommen.

Zu Absatz 1

Nummer 1

Gefördert werden nur politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke, die ein gewisses Maß an zeitlicher und inhaltlicher Präsenz aufweisen, was in der

Regel durch ein mehrjähriges verfassungsgemäßes Wirken und Handeln dokumentiert wird. Politische Stiftungen müssen fünf Kalenderjahre bestehen. Es wird ein landesweites Wirken vorausgesetzt. Dieses Wirken und Handeln wird im Falle eines Erstantrages über die Vorlage eines Verzeichnisses aller durchgeführten Bildungsmaßnahmen der erforderlichen Kalenderjahre nachgewiesen.

Nummer 2

Kommunalpolitische Bildungswerke müssen zwei Jahre bestehen. Es gelten die weiteren Erläuterungen aus Nummer 1.

Nummer 3

Diese Regelung erfasst, welche Voraussetzungen eine einer politischen Stiftung und/oder einem kommunalpolitischen Bildungswerk nahestehende Partei erbringen muss.

Die Partei muss mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden dem Schleswig-Holsteinischen Landtag in Fraktionsstärke oder mit Fraktionsrechten angehört haben und im Jahr der Erstförderung im Landtag vertreten sein.

Die Förderung einer politischen Stiftung oder eines kommunalpolitischen Bildungswerk setzt voraus, dass diese eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentiert. Maßgeblich für die Frage der Repräsentation einer politischen Grundströmung ist der Umstand, dass Abgeordnete der ihr nahestehenden Partei in der dritten aufeinanderfolgenden Legislaturperiode in Fraktionsstärke in den Landtag eingezogen sind. Die Voraussetzung der dreimaligen Folge stellt die Dauerhaftigkeit der von Partei und Stiftung oder Bildungswerk repräsentierten politischen Grundströmung sicher. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Beschränkung der staatlichen Stiftungsförderung auf parteinahe Stiftungen, die eine dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentieren, verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19 - Rn. 239). Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber hierbei einen Gestaltungsspielraum ein. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden nun erstmalig landesrechtlich normiert.

Als Indikator für den Bestand einer relevanten politischen Grundströmung im Land Schleswig-Holstein ist ein Abstellen auf die Ergebnisse der Landtagswahl sachge-

recht, da eine Förderung durch Landesmittel erfolgen soll. Das Erfordernis der Fraktionsstärke bzw. Fraktionsrechte stellt sicher, dass die jeweilige Grundströmung ins Gewicht fällt. Denn das Erreichen von mindestens fünf Prozent der Wählerstimmen lässt darauf schließen, dass sich ein nicht unerheblicher Teil der schleswig-holsteinischen Bevölkerung der politischen Grundströmung verbunden fühlt. Bei einem Wahlergebnis einer Partei von fünf Prozent ist dies ein nicht zu hohes, aber dennoch ausreichendes Indiz dafür, dass die dieser Partei zuzuordnende Grundströmung von hinreichender Relevanz und auch von anderen politischen Grundströmungen hinreichend abgrenzbar ist.

Gemäß Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. S. 313)) gilt dies nicht für die Parteien der dänischen Minderheit. Die Partei der dänischen Minderheit nimmt eine besondere Rolle beim Schutz von Minderheitenrechten ein. Die Finanzierung einer ihr nahestehenden politischen Stiftung oder eines kommunalpolitischen Bildungswerk trägt damit zur Förderung gesellschaftlicher Vielfalt und politischer Teilhabe bei. Weiterhin darf die Partei nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen sein. Wurde die nahestehende Partei durch das Bundesverfassungsgericht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen, würde es einen erheblichen Wertungswiderspruch darstellen, wenn dennoch der von dieser Partei anerkannten Stiftung oder dem von dieser Partei anerkannten Bildungswerk öffentliche Mittel zufließen würden. Der hohe Maßstab, der an das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht geknüpft ist, führt dazu, dass die entsprechende Entscheidung des Gerichts gegenüber der jeweils betroffenen Partei auf ihre anerkannte politische Stiftung oder ihr anerkanntes kommunalpolitisches Bildungswerk durchschlägt. Bei einer durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei liegt schon keine Anerkennung einer Partei im Sinne des § 2 Absatz 1 vor.

Zu Absatz 2

Politische Stiftungen und kommunalpolitische Bildungswerke müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv eintreten (vgl. Definition Erläuterung § 1 Absatz 3). Das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein treffen - als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und vor dem Hinter-

grund der Erfahrungen aus der Weimarer Republik - eine Grundentscheidung für die wehrhafte Demokratie und für ein friedliches Zusammenleben der Völker. Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich möglich und politisch geboten, als Voraussetzung für die staatliche Förderung der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke zu bestimmen, dass diese Stiftungen und Bildungswerke aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für den Gedanken der Völkerverständigung eintreten. Anders als etwa bei einem Verbotsverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 GG geht es vorliegend um die Frage, ob Maßnahmen einer politischen Stiftung oder eines Bildungswerkes finanziell gefördert werden.

Das aktive Eintreten als aktiv-bejahendes und die Verfassung ausfüllendes Handeln bildet eine für die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerkes immanente wichtige Fördervoraussetzung. Die Bedeutung der demokratischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke im Land Schleswig-Holstein verlangt, dass die Bildungsarbeit dem weiteren Bestand des Grundgesetzes dienlich ist und nicht lediglich darauf verzichtet, auf dessen Beeinträchtigung, Beseitigung oder Außer-Kraft-Setzen hinzuarbeiten. Dies gilt gleichermaßen für das Erfordernis eines aktiven Eintretens für den Gedanken der Völkerverständigung. Dabei bezieht sich dieser nur auf elementare, für ein friedliches Miteinander der Völker unverzichtbare Regelungen des Völkerrechts. Bloße Kritik an anderen Ländern oder die Ablehnung von Kontakten mit bestimmten Staaten bleiben unbenommen.

Sofern eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk beispielsweise politische Bildungsarbeit durchführt, die den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widerspricht und diese somit in Frage stellt, hat eine Förderung durch öffentliche Mittel zwingend zu unterbleiben.

Auch hier verweist die Vorschrift auf zwei wesentliche Güter - Menschenwürde und Demokratie - als wesentliche Pfeiler der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Im Rahmen einer auf Tatsachen gestützten Gesamtschau ist zu bewerten, ob die politische Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk die Gewähr für ein solches aktives Eintreten bietet. Lediglich einzelne, isolierte Vorfälle von geringem Gewicht, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine politische Stiftung oder ein

kommunalpolitisches Bildungswerk die gesetzlich geforderte Gewähr für das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder für den Gedanken der Völkerverständigung als Voraussetzung einer Förderung mit staatlichen Finanzmitteln bietet, werden in der Regel nicht dazu führen, der politischen Stiftung oder dem kommunalpolitischen Bildungswerk insgesamt das Erfüllen der Fördervoraussetzungen abzusprechen. Diese Voraussetzungen sind jedoch dann nicht mehr erfüllt, wenn sich im Rahmen der Gesamtschau ergibt, dass entsprechende Aktivitäten wiederholt, nach einem gewissen Muster und in nicht unerheblicher Intensität auftreten. Staatliche Mittel dürfen, insbesondere im Bereich der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit, nur eingesetzt werden, wenn hinreichend klar ist, dass ihre Verwendung die Demokratie des Grundgesetzes stärkt. Die Erwartung des fördernden Staates ist, dass die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerk dem aktiven Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung dienen wird.

Der Katalog von Beispielen weist dabei auf besonders bedeutsame Aspekte hin, die - je nach Einzelfall - einzeln oder zusammen zu der Beurteilung führen können, dass eine Förderung nicht vertretbar ist.

Anhaltspunkte dafür können sich beispielsweise aus der Tatsache ergeben, dass die politische Stiftung, das kommunalpolitische Bildungswerk oder die nahestehende Partei durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes oder das Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft wird. Hierzu genügt nicht jeder vage Verdacht, bestimmte Gruppierungen der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerk oder der nahestehenden Partei könnten sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen genügen nicht. Vielmehr müssen tatsächliche Anhaltspunkte als Tatsachenbasis für die Einschätzung vorliegen, dass die Bestrebung Schutzgüter des Verfassungsschutzes bekämpft. Die Einstufung einer politischen Stiftung oder eines kommunalpolitischen Bildungswerk oder der nahestehenden Partei als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch führt jedoch nicht unmittelbar zu einer Versagung der Förderung, da die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die zuständige Stelle zu treffen ist.

Auch Aktivitäten und Veröffentlichungen der Stiftung oder des Bildungswerks, können die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht dienlich sein wird. Veröffentlichungen meinen dabei Publikationen, bei denen das Impressum die Stiftung oder des Bildungswerks als Herausgeber ausweist.

Auch die aktuelle oder frühere Mitwirkung von bestimmten Personen kann Anhaltspunkte dafür bieten, dass eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung förderliche Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerk nicht zu erwarten ist. Dafür müssen diese Personen wesentlichen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit haben. Gerade wenn solche Personen mit besonders großem Einfluss auf die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerks selbst Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie der Völkerverständigung verfolgen, mag schon allein dieser Umstand zur Versagung der Förderung ausreichen.

Insbesondere können auch Veröffentlichungen, wie Satzungen und Grundsatzbeschlüsse, Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Tätigkeit der politischen Stiftung oder des kommunalpolitischen Bildungswerk die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung nicht fördert.

Zu Absatz 3

Die Bildungsarbeit muss durch regelmäßige Veranstaltungen allen Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins zugänglich sein und darf sich nicht nur an Mitglieder der einer politischen Stiftung und/oder einem kommunalpolitischen Bildungswerk nahestehenden Partei richten.

Zu § 4 Grundsätze der Förderung

§ 4 legt die Finanzierungsgrundsätze der Förderung fest.

Zu Absatz 1

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des aktuellen Landeshaushalts, die Regelungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes sowie der Landehaushaltsordnung gelten. Die mögliche Höhe der jährlichen Förderung einer politischen Stiftung oder eines kommunalpolitischen Bildungswerk wird durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegt.

Zu Absatz 2

Der Absatz unterscheidet die verschiedenen Förderarten einer politischen Stiftung und eines kommunalpolitischen Bildungswerk. Kommunalpolitische Bildungsarbeit ist die Bereitstellung von Bildungs- und Informationsangeboten rund um die Kommunalpolitik.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt den Verteilungsschlüssel für die institutionelle Förderung fest. Geförderte politische Stiftungen erhalten im Rahmen ihrer institutionellen Förderung zunächst einen Sockelbetrag in gleicher Höhe. Die verbleibenden Mittel werden anhand des Durchschnitts der prozentualen Verteilung der bei den letzten vier Landtagswahlen erzielten gültigen Zweitstimmen der jeweils nahestehenden Parteien verteilt. Weiterhin wird die Weiterförderung einer politischen Stiftung nach dem Ausscheiden der ihr nahestehenden Partei aus dem Landtag für eine weitere Wahlperiode festgelegt, um eine parteinahe Stiftung vor möglichen sozialen Härten zu schützen. Wurde eine politische Stiftung bereits über mindestens zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden gefördert, ist es für die erneute Förderung unschädlich, wenn die nahestehende Partei für die Dauer einer Legislaturperiode nicht im Landtag vertreten ist. Eine Förderung ist dann möglich, ohne dass die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a erfüllt sein müssen.

Die erstmalige oder erneute Förderung einer politischen Stiftung kann erst im auf die Landtagswahl folgenden Haushaltsjahr erfolgen. Eine Förderung im laufenden Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den Verteilungsschlüssel für die Projektförderung fest.

Die Mittel für ein kommunalpolitisches Bildungswerk werden anhand des Durchschnitts der prozentualen Verteilung der bei den letzten vier Landtagswahlen erzielten gültigen Zweitstimmen der jeweils nahestehenden Parteien verteilt.

Scheidet die jeweils nahestehende Partei aus dem Landtag aus, ist eine Projektförderung im kommenden Haushaltsjahr ausgeschlossen.

Die erstmalige oder erneute Förderung eines kommunalpolitischen Bildungswerk kann erst im auf die Landtagswahl folgenden Haushaltsjahr erfolgen; eine Förderung

im laufenden Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Liegen die Voraussetzungen nach § 3 nicht vor, ist eine Förderfähigkeit nicht gegeben. In der Konsequenz ist der Antrag auf Förderung abzulehnen. Damit ist für die betroffene Stiftung oder das kommunalpolitische Bildungswerk für die Dauer der laufenden Legislaturperiode die Förderung ausgeschlossen.

Zu § 5 Zuständigkeit

Zu Absatz 1

Die Gewährung von Fördermitteln sowie deren Beendigung fällt in die Zuständigkeit des für Kultur zuständigen Ministeriums. Dies betrifft die gesamte zuwendungsrechtliche Abwicklung, sowie die Entscheidung über Widerruf und Rücknahme.

Zu Absatz 2

Sofern nicht zuwendungsrechtliche Fragen betroffen sind, sondern die Frage, ob eine politische Stiftung nach § 3 Absatz 2 förderfähig ist, kann das Ministerium für Inneres hinzugezogen werden.

Zu § 6 Transparenz

Die Transparenzvorgaben verfolgen den Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen. Darin ist ein legitimes und im öffentlichen Interesse stehendes Mittel zu sehen.

Zu Absatz 1

Die politischen Stiftungen und die kommunalpolitischen Bildungswerke legen einen Jahresbericht in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist vor. Bei der Namensnennung der Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien im öffentlichen Jahresbericht ist ein möglicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gerechtfertigt. Denn die Namensnennung der Gremienmitglieder

dient dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen. Es handelt sich damit um eine geeignete, nämlich förderliche Maßnahme. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Herstellung von Transparenz ist nicht ersichtlich. Zudem überwiegen auch nicht die Nachteile der Namensnennung gegenüber den Vorteilen, das Handeln der Akteurinnen und Akteure der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen.

Zu Absatz 2

Auch hinsichtlich Spenden, die einmalig oder kumulativ im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, soll Transparenz in Bezug auf das übergeordnete Ziel der Lauterkeit und Integrität der politischen Willensbildung unter Mitwirkung der Parteien geschaffen werden. Daher müssen die politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke in diesen Fällen entsprechende Spenden mit dem Namen der spendenden Person in ihrem Jahresbericht veröffentlichen. Ebenso wie bei Absatz 1 ist auch im Falle des Absatzes 2 ein etwaiger Eingriff gerechtfertigt.

Hier dient die Nennung von Spenden ab einer Höhe von 10.000 Euro und Spendernamen im jeweiligen Jahresbericht gleichfalls dem Zweck, den Prozess der politischen Willensbildung unter dem Aspekt des Handelns der parteinahen, rechtlich und organisatorisch unabhängigen politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke transparent zu machen.

Zu § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Norm stellt den gesetzlichen Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicher.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die mit der Zuwendung oder der Prüfung der Förderfähigkeit betrauten Stellen personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass sich die jeweils zuständigen Behörden nach § 5 insbesondere auch gegenseitig nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten übermitteln dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer

Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Ferner wird klargestellt, dass die nach § 5 Absatz 1 zuständige Stelle bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der politischen Stiftungen oder kommunalpolitischer Bildungswerke insgesamt oder bezüglich mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Erkundigungen einholen darf, ob Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Hinsichtlich etwaiger Rückmeldungen sind die jeweiligen Fachvorschriften der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder einschlägig. Dies kann insbesondere hinsichtlich der Feststellung erforderlich sein, ob die Tätigkeit einer politischen Stiftung oder kommunalpolitischen Bildungswerks mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren ist. Satz 3 stellt klar, dass die zuständige Stelle erhobene Daten allein zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes verarbeiten darf.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist. Betroffene Kategorien können insbesondere politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sein. Dies ist im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich und steht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, da nur die Verarbeitung auch solcher personenbezogenen Daten etwa die Bewertung ermöglicht, ob eine politische Stiftung oder ein kommunalpolitisches Bildungswerk für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Dies gilt einerseits für die für die Förderung zuständige Behörde. Diese bekommt über ihre konkrete Förderpraxis regelmäßig detaillierte Einblicke in die Tätigkeiten der politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke. Sollte sie dabei Erkenntnisse erlangen, die für die Feststellungen der nach § 5 Absatz 2 zuständigen Behörde von Relevanz sind, ist es erforderlich, dass sie in diesem Fall entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten darf, da sie andernfalls die Antragsbearbeitung nicht durchführen könnte. Dies gilt auch für die nach § 5 Absatz 2 zuständige Stelle, die für die ihr zugewiesenen Aufgaben entsprechende personenbezogene Daten verarbeiten muss. Satz 2 regelt, dass die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen hat und verweist insoweit auf

den entsprechend anzuwendenden § 12 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162). Hierzu zählen Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind sowie die Pseudonymisierung personenbezogener Daten.

Zu § 8 Anerkennung bereits geförderter Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke

Bei politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerken, die bereits seit mehreren Wahlperioden gefördert werden, kann die Anerkennung von der sie jeweils anerkennenden Partei nach § 2 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als erteilt vorausgesetzt werden. Dies ist sachgemäß, da die Nähe der bereits geförderten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke zu der jeweiligen Partei ohne Weiteres als bekannt und anerkannt vorausgesetzt gelten kann. Sollte diese künftig entfallen, gelten die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes. Damit entfällt für die bereits geförderten politischen Stiftungen und kommunalpolitischen Bildungswerke der Nachweis der Anerkennung.

Zu § 9 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.